

19.06.01

**Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Punkt 45 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft."

Begründung:

Die Verschiebung des In-Kraft-Tretens der Pfandpflicht um 3 Monate soll es dem Handel ermöglichen, geeignete Rücknahmesysteme zu prüfen und zu installieren, sowie die Schaffung einer geeigneten Clearingstelle für die Lenkung der Finanzströme zu organisieren.

Insbesondere wird damit denjenigen Herstellern, die nach der geltenden Verordnung nicht von der Einbeziehung in die Pfandregelung ausgehen mussten, eine zusätzliche Frist gewährt.

Darüber hinaus wird der Handel zum Zeitpunkt der EURO-Einführung im Januar 2002 nicht zusätzlich durch die Einführung der Pfandpflicht belastet.

Mit dem In-Kraft-Treten der Novelle in ihrer Gesamtheit im Januar 2002, mit Ausnahme der Pfandpflicht, wird die alte Verordnung in ihrer Wirksamkeit ersetzt und die Förderung ökologisch vorteilhafter Verpackungen frühzeitig wirksam.

Ausgeliefert am

21. JUNI 2001